

Kinderhaus

Gebührenordnung

Stand Januar 2025

§ 1 Anmeldegebühr

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird eine einmalige Anmeldegebühr von € 150,00 erhoben, die die Kosten der notwendigen Administrationsaufgaben deckt, nicht rückzahlbar ist und mit Einladung und Annahme eines Hospitationstermins fällig wird.

§ 2 Freiwillige Bürgschaft, Förderverein

- a. Im Bedarfsfall kann der Schulträger zur Begründung und Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ein Darlehen bei einer auf die Finanzierung privater bzw. alternativer Schulen spezialisierten, genossenschaftlich organisierten Bank, der GLS-Bank, beantragen, zu dessen Besicherung und Erhaltung die Eltern freiwillig Bürgschaften erteilen können. Entsprechende Unterlagen und Informationen werden im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt.
- b. Eine Mitgliedschaft im Förderverein Freie Montessori Schule Main-Kinzig e.V., der ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau von Kinderhaus, Grundschule und Sekundarschule leistet, ist wünschenswert.

§ 3 Monatliche Betreuungsgebühr

- a. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für jedes Kind im Kinderhaus der Freien Montessori Schule Main-Kinzig-Kreis – einschließlich Frühenglisch und musikalischer Früherziehung – € 388,71.
- b. Die Betreuungsgebühr ist jeweils am Monatsanfang fällig und für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Ferienzeiten oder Krankheitstage berechtigen nicht zur Kürzung.
Das Kinderhausjahr beginnt immer am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres, unabhängig der Ferienzeiten.
- c. Die Zahlung der Betreuungsgebühr ist nur im Lastschriftverfahren möglich. Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Bei Rückgabe berechtigter Lastschriften ist durch den Gebührenpflichtigen eine Kostenpauschale in Höhe von € 10,00 zu entrichten.
- d. Eine Ermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen kann derzeit nicht gewährt werden.
Besuchen mehr als zwei Geschwisterkinder gleichzeitig Kinderhaus, Grund- oder Sekundarschule, wird eine weitere Ermäßigung in Höhe von € 50,00 pro Monat gewährt.

- e. Der Träger beantragt jährlich für jeweils ein Kindergartenjahr bei der Wohnortgemeinde des Kindes die Weiterleitung der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für betreute Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres. Erklärt sich die Gemeinde bereit die Fördermittel an den Träger weiterzuleiten, wird dieser wiederum die erhaltenen Fördermittel mit der Betreuungsgebühr verrechnen. Die Verrechnung erfolgt je nach Zahlungsmodalitäten der Wohnortgemeinden individuell entweder direkt als Reduzierung der monatlichen Betreuungsgebühr oder als einmalige/mehrfache Nachzahlung. Die Eltern werden vom Träger über die Zahlungsmodalitäten Ihrer Wohnortgemeinde in Kenntnis gesetzt. Die maximale Fördersumme ist wie folgt monatlich festgelegt:
- Jahr 2025 151,87 €/Monat

§ 5 Materialkosten

Pro Kind und Kinderhausjahr wird ein Betrag von € 120,00 zur Deckung der anfalligen Materialkosten erhoben. Dieser Betrag wird zusammen mit der Betreuungsgebühr für den ersten Monat des betreffenden Kinderhausjahres per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Mittagessen

Die Teilnahme der Kinderhauskinder am Mittagessen ist verpflichtend. Die Kosten für das Mittagessen betragen nach derzeitigem Stand € 4,80 pro Tag, für Sonderessen € 5,00 pro Tag und werden am Ende des Monats per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Arbeitsleistung der Eltern, Befreiung

- a. Pro Kinderhausjahr ist von den Eltern ein bestimmter Anteil an Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Dazu gehört beispielsweise das Engagement in Eltern-Arbeitsgemeinschaften. Pro Familie sind 20 Stunden pro Schuljahr zu leisten.
- b. Eine Befreiung von dieser Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist nur gegen Zahlung eines Entgelts von 25,00 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.